

Aktenzeichen
4 K 1658/14.DA.A

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED] Staatsangehörigkeit: Eritrea,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Antje Becker,
Kaiserstraße 72, Hinterhaus, 60329 Frankfurt am Main,
GZ: 515/14,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
GZ: 5562471-224,

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts
hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch
Vors. Richter am VG Schecker

als Berichterstatter
anstelle der 4. Kammer am 6. Oktober 2015 für Recht erkannt:

1. Nr. 2 des Bescheides der Beklagten vom 12. September 2014 wird aufgehoben, soweit hiermit der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird.
Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

- 2 -

Die Klägerin ist ausweislich der Behördenakte im Jahr [REDACTED] geboren und eritreische Staatsangehörige. Sie gehört der Volksgruppe der Tigriner an und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingselgenschaft.

Ausweislich der Behördenakte reiste die Klägerin im Jahr 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier im August 2012 Asylantrag. Bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung ließ sich die Klägerin im selben Monat zu ihrem Asylantrag ergänzend im wesentlichen wie folgt ein:

In ihrer Heimat habe sie nie gearbeitet, zuletzt als [REDACTED] etwas Geld verdient. Außerdem habe sie, da ihr Ehemann sehr früh verstorben sei, Unterstützung von ihrem Neffen erhalten.

Auf die Frage danach, warum sie Eritrea im Juli 2012 verlassen habe, antwortete die Klägerin, dass ihr Sohn aus der Armee desertiert sei. Deswegen seien „sie“ zu ihr gekommen und hätten sie deswegen einige Male mitgenommen und inhaftiert aber dann wieder entlassen. Für die Desertion ihres Sohnes hätten sie dann 50.000 Nakfa verlangt. Nachdem sie sie anfangs noch habe hinhalten können, hätten sie dann aber den Druck auf die Klägerin erhöht und ihr sogar ihre Rationskarte abgenommen und später auch noch eine Ladung zukommen lassen. Sie habe sich dann mit [REDACTED] unterhalten, der gemeint habe, dass es an der Zeit sei, aus Eritrea zu verschwinden. Auf Nachfrage gab sie an, dass die Desertion ihres Sohnes etwa 2008 gewesen sein müsse. Sie sei insgesamt viermal mitgenommen worden aber immer am gleichen Tage wieder freigelassen. Anfangs hätten sie noch den Aufenthaltsort ihres Sohnes erfahren wollen, später dann nur noch das Geld verlangt.

Mit Bescheid vom 12. September 2014, 5 562 471-224, erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte ihren Asylantrag im übrigen ab. Diese Entscheidung wurde am 19. September 2014 zugestellt und im wesentlichen damit begründet, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vorlägen, die für die Zuerkennung der Flüchtlingselgenschaft aber nicht. Die von der Klägerin im Hinblick auf ihren desertierten Sohn beschriebene Vorgehensweise der eritreischen Behörden entspreche der Auskunftslage, wenn ein eritreischer Staatsangehöriger vom Wehrdienst flüchtig sei. Die Angaben der Antragstellerin hierzu seien zwar nicht unglaubhaft, belegten aber auch keine politische Verfolgung. Hierin seien lediglich Ermittlungsmaßnahmen der eritreischen Behörden zu

- 3 -

sehen, die bei einem flüchtigen Wehrdienstentzieher zunächst auch legitim seien und denen daher eine politische Zielrichtung im Sinne des Asyl- bzw. Flüchtlingsrechts nicht zukomme.

Die Klägerin begründet ihre hiergegen am 23. September 2014 erhobene Klage unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens im Verwaltungsverfahren.

Mit den kurzfristigen Inhaftierungen und dem Abpressen von Geld durch die eritreischen Behörden werde an die unterstellte regimiefeindliche Gesinnung der Klägerin angeknüpft. Zur weiteren Begründung lässt die Klägerin ausführlich die Ableistung des Wehrdienstes in Eritrea als eine nationale Pflicht im Sinne der Ideologie der EPLF/PFDJ darstellen und auch die Militarisierung politischer Institutionen schildern. Wenn die Klägerin dann auch noch ohne Exitvisum das Land verlasse, liege auch noch ein Fall der Verfolgung der Republikflucht vor, was in dem angefochtenen Bescheid nicht erwähnt sei.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. September 2014 aufzuheben, soweit hiermit der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird, und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt ihrer angefochtenen Behördenentscheidung.

Mit Beschluss vom 15. Januar 2015 hat das Gericht der Klägerin Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und ihre Bevollmächtigte beigeordnet.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt, dass der Berichterstatter anstelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheidet.

- 4 -

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sachverhalt und dem Vorbringen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter und ohne mündliche Verhandlung nach § 87a Abs. 2 und 3, § 101 Abs. 2 VwGO über die Klage entscheiden.

Die zulässige Anfechtungs-/Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1, § 44 VwGO) ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. September 2014 ist in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten im Sinn des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann (Buchst. a) oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG, gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravie-

rend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG).

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3b AsylVfG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 des § 3a als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung als Verfolgungsgrund ist nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylVfG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Asylantragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die u.a. politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylVfG).

Dabei kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Urt. v. 1. Juni 2011 - 10 C 25/10 -, BVerwGE 140, 22).

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann anzunehmen, „wenn bei der vorzunehmenden, zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegen-

über den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (...). Maßgebend ist in dieser Hinsicht (...) damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber (...) eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn (...) nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus (...). Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (...). Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert" (vgl. insoweit nur BVerwG, Urt. v. 5. November 1991 - 9 C 118/90 -, NVwZ 1992, 582).

Dabei ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - ABl. EU Nr. L 337 S.9).

- 7 -

Unter Berücksichtigung des Inhalts der Akten der Beklagten und des Vorbringens der Klägerin im gerichtlichen Verfahren geht das Gericht davon aus, dass die glaubhaft vorgebrachten Verfolgungshandlungen eritreischer staatlicher Stellen gegenüber der Klägerin nicht, wie dies die Beklagte im angefochtenen Bescheid meint, rein dem legitimen Kriminal-Strafverfolgungsinteresse des Staates entsprechen, sondern politisch motiviert sind, einen Politmalus aufweisen. Nachdem der Zeitpunkt der Desertation schon mehrere Jahre lang zurücklag, kamen immer wieder Sicherheitskräfte und verhafteten die Klägerin kurzzeitig und bedrohten und bedrängten sie. Schließlich forderten sie von ihr auch die – für eritreische Verhältnisse und die Situation einer kleinen Lebensmittelhändlerin wie der Klägerin enorme - Summe von 50.000 Nakfa, damit sie den Aufenthaltsort ihres desertierten Sohnes preisgab bzw. diesen dazu brachte, sich den Militärbehörden zu stellen.

Kennzeichnend für die Einstufung dieser Handlung als politische Verfolgung ist insgesamt der Übermäßig große Stellenwert, den der eritreische Staat und ihm insoweit folgend auch ein Großteil der Bevölkerung dem Militärdienst und allem Militärischen beimessen. Alle Gruppen der Gesellschaft (auch Frauen) müssen ihren Militärdienst ableisten und werden insoweit gleich behandelt wie Männer. Sowohl Wehrdienstverweigerung als auch Fahnenflucht sind – wie in vielen anderen Staaten dieser Welt auch – strafrechtlich sanktioniert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Oktober 2014). Die auch nach dem Ende des Grenzkrieges zwischen Äthiopien und Eritrea fortbestehende allgemeine Mobilmachung dauert an und selbst ab Juli 2005, also noch mehrere Jahre nach Friedensschluss, führte die eritreische Regierung großangelegte Militärrazzien durch, um männliche und weibliche Jugendliche festzunehmen und zwangsweise zum Militärdienst einzuziehen (amnesty international, Gutachten vom 31. August 2005, zitiert nach Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 20. April 2006). So erhielten auch ab 2003 alle Schüler ... dann ihr Oberstufen-Abschlusszeugnis, wenn sie in der 12. Klasse ihre Wehrpflicht in zentralen Ausbildungslager in Sawa abgeleistet hatten (vgl. ebenda und Lagebericht vom 15. Oktober 2015). Schließlich ist die eritreische Regierung sogar dazu übergegangen, Verwandte von Jugendlichen in Haft zu nehmen, die sich ihrer Wehrpflicht durch Flucht entziehen (vgl. ders. Lagebericht).

- 8 -

Vor diesem Hintergrund der militärspezifischen Situation in Eritrea ist die Gefährdungslage der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland zu bewerten. Durch das eigenmächtige Verlassen seiner militärischen Einheit hat ihr Sohn den Straftatbestand der Fahnenflucht verwirklicht und sich aus Sicht der eritreischen Regierung nicht nur als Straftäter, sondern auch darüber hinaus als jemand zu erkennen gegeben, der sich gegen das gegenwärtige Regime stellt, sich quasi als Systemgegner zeigt. Von dieser negativen Einschätzung ist auch die Klägerin als seine Mutter erfasst und solange sie den Behörden nicht Auskunft über den Verbleib des Sohnes gibt oder – noch besser – ihn herbeischafft, erscheint sie ebenfalls als Systemgegnerin. Durch ihr Verhalten zeigt sie deutlich, dass sie nicht loyal zum Staat und dem Militärwesen in Eritrea steht, sondern dieses quasi ebenfalls bekämpft, indem sie ihren Sohn vor dem Zugriff der Sicherheitsbehörden schützt, sei es indem sie seinen Aufenthaltsort nicht preisgibt, sei es dass sie ihn nicht herbeischafft.

Die immense Bedeutung, die die eritreischen Sicherheitsbehörden diesem im Grunde genommen schon vor einigen Jahren abgeschlossenen Vorfall der Desertionen des Sohnes der Klägerin beimessen, wird deutlich an den wiederholten kurzzeitigen Verhaftungen und vor allem der enormen und von der Klägerin nicht aufzubringenden Geldsumme von 50.000 Nakfa, mit der sie sich offenbar freikaufen kann. Mit politikfreier Verfolgung von Kriminalstrafrecht wegen der Fahnenflucht des Sohnes der Klägerin hat dieses Verhalten der eritreischen Sicherheitsbehörden, die die Mutter des Straftäters in Mithaftung nehmen, nichts zu tun.

Hinzu kommt, dass die eritreischen Behörden ihren politischen Druck auf die Klägerin zuletzt noch verstärkt hatten, als sie ihr die Rations-/Lebensmittelkarte entzogen. Damit hatten die politisch motivierten Pressionen eritreischer Stellen gegen die Klägerin ein Ausmaß erreicht, bei dem die Klägerin keinen Ausweg mehr als die Flucht über die Grenze sah.

Dadurch verstärkte die Klägerin dann noch ihren Eindruck als Systemgegnerin. Die eritreischen Behörden werten die Ausreise ohne ein hierzu berechtigendes Visum als Republikflucht, was ebenfalls die Gegnerschaft zum dort herrschenden System belegt. Nach allem war unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheids auszusprechen, dass der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dabei werden Gerichtskosten nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Das Gericht sah davon ab, das Urteil – wegen der Kosten – nach § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die obsiegende Klägerin dürfte nach allgemeiner Erfahrung hier keine Kosten zu vorläufigen Vollstreckung anmelden.

(28.10)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

- 10 -

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Scheckner

Beglaubigt:

Darmstadt, den 7. Oktober 2015

Hedderich
Justizbeschäftigte

